



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Sektion III, Abteilung 8 – Außenwirtschaft
und Legistik
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: POST.III.8_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ:2020-0.169.199

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Pfi/WEv

Klappe (DW) Fax (DW)
39203 100265

Datum
09.06.2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes für ein Investitionskontrollgesetz und erlaubt sich, die folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der FDI-Screening Verordnung (2019/452) der EU wurde ein Rahmen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen geschaffen. Dabei handelt es sich weder um eine Harmonisierung der unterschiedlichen Mechanismen in den Mitgliedstaaten, noch wird ein EU-weiter Kontrollmechanismus eingeführt. Es ist weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen, deren Überwachungssystem beizubehalten, zu erweitern oder erst einzurichten. Die EU-Verordnung bietet daher die Möglichkeit, eine Stärkung öffentlicher Schutzinteressen und den Ausbau demokratischer Kontrollmöglichkeiten bei der österreichischen Regelung vorzunehmen.

Zu den Schwellenwerte und dem Anwendungsbereich

In den letzten Wochen hat die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten darauf aufmerksam gemacht, ihre kritische Infrastruktur und Technologieunternehmen vor dem "Ausverkauf" zu schützen. Es besteht die Befürchtung, dass Unternehmen aus Drittstaaten nach geschwächten europäischen Unternehmen insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Nahrungsmittel, Infrastruktur oder Energieversorgung greifen könnten.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Dennoch ist mit dem vorliegenden Entwurf geplant an der 2011 im Außenwirtschaftsgesetz festgelegten Schwelle von 25 Prozent in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Ordnung grundsätzlich weiter festzuhalten. Erst bei einem Überschreiten von 25 Prozent wäre eine Prüfung der geplanten Beteiligung einzuleiten. Eine Absenkung der relevanten Schwelle für die Genehmigungspflicht auf zehn Prozent wie der Österreichische Gewerkschaftsbund schon länger fordert, ist lediglich "im Bereich besonders sensibler Infrastrukturen" vorgesehen. Das wären damit nur, die Bereiche Verteidigungsgüter und –technologien, kritische Energieinfrastruktur, kritische digitale Infrastruktur, insbesondere von 5G Infrastruktur, Wasser, Betrieb von Systemen, die die Datensouveränität der Republik Österreich gewährleisten, Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung.

Damit bleibt der Entwurf hinter der EU-Verordnung „FDI-Screening zur Investitionskontrolle“ zurück. Die EU-Verordnung lässt den Mitgliedsstaaten viel Spielraum, der auch genutzt werden soll. Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt daher einen möglichst weiten Rahmen für die Investitionskontrolle, der auch u.a. die Daseinsvorsorge, systemrelevante Produktion und Infrastruktur sowie Schlüsselindustrien umfasst. Zudem dürfen Prüfmöglichkeiten von Erwerbsvorgängen keinesfalls auf sicherheitspolitische Gesichtspunkte reduziert werden. Andere öffentliche Interessen, wie zum Beispiel eine die soziale, regionale und ökonomische Kohäsion sind neben der Versorgungssicherheit in der Daseinsvorsorge zu verankern. Gerade im Falle strittiger Privatisierungen oder Übernahmen von strategisch bedeutenden Unternehmen bedarf es weiter gefassten öffentlichen Schutzinteressen und Informationspflichten.

Demokratische Kontroll- und Informationsrechte

Ein wirksamer Schutz vor problematischen Übernahmen oder Privatisierungen braucht öffentliche Kontrolle durch den Nationalrat und Beteiligungsrechte der Sozialpartner. Es ist zwar zu begrüßen, dass dem Nationalrat nun auch ein Tätigkeitsbericht vorzulegen ist. Jedoch sollte der Nationalrat auch jederzeit zur Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes eine Stellungnahme abgeben oder einen Bericht einfordern können. Der Österreichische Gewerkschaftsbund kritisiert, dass während die EU-Verordnung Anknüpfungspunkte für mehr Beteiligungsrechte von Interessensvertretungen bietet, die Sozialpartner jedoch nach dem Plan der Bundesregierung in die Beratungen nicht einbezogen werden sollen.

Leider wurde es mit vorliegendem Entwurf verabsäumt öffentliche Schutzinteressen und die demokratischen Kontrollmöglichkeiten zu stärken. Folgende Änderungen sind dringend notwendig:

Zu § 3:

Nicht nur eine Gefährdung, sondern schon eine mögliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung soll in der Beurteilung geprüft werden. Daher ist „Gefährdung“ durch „Beeinträchtigung“ in den Absätzen 1 und 2 zu ersetzen.

Zu §3 Absatz 1:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt den vorgesehenen Prüfmaßstab „Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge“ durch „**Beeinträchtigung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung,**

der Gesundheit oder anderer öffentlicher Interessen einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge“ zu ersetzen. Der Hinweis auf Art. 52 sowie Art. 65 Abs. 1 AEUV ist zu streichen.

Dies hat auch in allen anderen Passagen mit Bezug auf den § 3 zu erfolgen.

Zu § 3 Abs 2:

Die besonders zu berücksichtigenden Faktoren sind zu ergänzen, um relevante öffentliche Schutzinteressen zusätzlich zu verdeutlichen. Wir empfehlen insbesondere die Ergänzung um „4. ob makroökonomische Stabilität, Ziele des Klima- und Umweltschutzes sowie ökonomische, soziale oder regionale Kohäsion beeinträchtigt werden können“ sowie um „5. ob Infrastrukturen oder Leistungen der Daseinsvorsorge insbesondere hinsichtlich Versorgungssicherheit oder Leistbarkeit, ihrer hohen Qualität, des diskriminierungsfreien und universellen Zugangs sowie der Gewährleistung umfassender Nutzerrechte beeinträchtigt werden können“.

§ 4 Z 1 und 2 sowie Anlage Teil 1 und 2

Grundsätzlich ist eine Absenkung des bestehenden Schwellenwertes – gegenwärtig gibt es bei einem Beteiligungserwerb unterhalb eines Stimmrechtsanteils von 25 % keine Genehmigungspflicht – auf 10 % zu begrüßen. Nicht zu rechtfertigen sind jedoch zwei unterschiedliche Schwellenwerte bzw. Prüfregime. Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt daher eine Absenkung der relevanten Schwelle für die Genehmigungspflicht auf zehn Prozent auch für die in Anlage Teil 1 angeführten Aufzählungen. Dementsprechend ist auch § 4 zu adaptieren.

§ 9 - Unbedenklichkeitsbescheinigung

Diese Bestimmung ist in dieser Form zu streichen. Es soll nicht dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung obliegen, Ausnahmen von Genehmigungspflichten für bestimmte Direktinvestitionen vorzusehen. Es ist dringend zu empfehlen, diese Entscheidung im Rahmen des Komitees für Investitionskontrolle zu beraten.

Zu § 21 – Einrichtung eines Komitees für Investitionskontrolle

Während die EU-Verordnung Anknüpfungspunkte für mehr Beteiligungsrechte von Interessensvertretungen und Parlamenten bietet, wird mit dem gegenwärtigen Entwurf auf mehr demokratische Kontrolle verzichtet. Dabei wird insbesondere der Vorschlag, die Interessensvertretungen von den Beratungsmöglichkeiten zum Schutz vor problematischen Übernahmen auszuschließen, zurückgewiesen.

Im Gegensatz zum Außenwirtschaftsgesetz werden die dort verankerten Interessensvertretungen und prüfungsrelevante gesellschaftliche Expertise von den nun vorgesehenen vornehmlich intra- und interministeriellen Beratungsmöglichkeiten zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen ausdrücklich ausgenommen. Es ist in diesem Zusammenhang dringend zu empfehlen, auf den vorhandenen, sozialpartnerschaftlichen und gesellschaftlich breiter aufgestellten Strukturen des Außenwirtschaftsbeirats aufzubauen. Zudem ist auch in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass ein weiter gefasstes Verständnis relevanter öffentlicher Schutzinteressen, Expertise und demokratiepolitischer Transparenzerfordernisse zuerkannt wird. Es ist in diesem Kontext

u.a. auch auf eine verstärkte Verankerung von sozialen, gesundheitspolitischen, Verbraucherschutz- und umweltbezogenen Anliegen zu achten.

Ein neues Gesetz muss insbesondere auch ausführliche Berichtspflichten und Stellungnahmemöglichkeiten zu Angelegenheiten der Investitionskontrolle verbindlich festlegen, die jedenfalls über das vorgesehene „Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen“ hinausgehen. Wir verweisen darüber hinaus in diesem Zusammenhang auf Transparenzprobleme bei Prüfungsvorgängen in der Vergangenheit. In diesem Sinne ist auch eine frühzeitige Einbindung des Hauptausschusses des Nationalrats mit einer Stellungnahmemöglichkeit vorzusehen.

§ 29 Absatz 3 Übergangsbestimmungen

Eine Beendigung der 10 %-Schwelle für Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung wird abgelehnt und ist zu streichen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin